

133. (1) Bei umfangreichen Fortführungsvermessungen erfolgt die gesonderte Kartierung der Vermessungsergebnisse als Sonderzeichnung in einem Beiblatt der Flurkarte.
- (2) In dem Beiblatt sind anzugeben:
- a) die Bezeichnung „Beiblatt“;
  - b) die Bezeichnungen der Gemarkung und der Flur;
  - c) der Maßstab;
  - d) der Zeitpunkt der Herstellung;
  - e) die Nordrichtung.
- (3) Ziffer 128 Absatz 2 Satz 2 und Ziffer 132 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Gegebenenfalls können die betroffenen Flurstücke zu einer selbständigen Flur zusammengefaßt und als solche dargestellt werden.
134. (1) Soweit Flurstücke in einer Sonderzeichnung dargestellt sind, wird ihre Darstellung in der Flurkarte und dem Herausgabeoriginal der Flurkarte mit der Signatur der Flurgrenze abgegrenzt. In der Flurkarte sind die Nummern der betroffenen Flurstücke zu streichen, in dem Herausgabeoriginal der Flurkarte sind sie sauber zu entfernen.
- (2) In der Flurkarte ist durch einen Vermerk auf die Sonderzeichnung hinzuweisen.
- (3) Durch die Sonderzeichnung wird die Darstellung in der Flurkarte ersetzt. Die Sonderzeichnung gilt als Bestandteil der Flurkarte. Soweit die Darstellung in der Flurkarte durch die Sonderzeichnung ersetzt wird, ist die Flurkarte nicht mehr fortzuführen.
135. Erfolgt die Kartierung der Vermessungsergebnisse in Ergänzungskarten, Ergänzungsblättern oder Beiblättern, gelten Ziffer 125 und Ziffer 127 entsprechend.
136. (1) Die Ergebnisse der Kartierung sind sorgfältig zu prüfen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob ein Aufnahmefehler oder Zeichenfehler vorliegt. Ziffer 35 ist zu beachten.
- (2) Wird festgestellt, daß ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2) vorliegt, sind Ziffer 44 Absatz 1 bis Absatz 3, Ziffer 45, Ziffer 46, Ziffer 47 Absatz 1 und Absatz 3, Ziffer 48 Absatz 3 und Ziffer 49 bis Ziffer 51 zu beachten. Wird festgestellt, daß ein Zeichenfehler (Ziffer 21) vorliegt, ist er zu berichtigen, ohne daß es dazu eines Antrages der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger bedarf.
- (3) Wegen geringfügiger zeichnerischer Ungenauigkeiten ist die bisherige Kartendarstellung nicht zu berichtigen.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist in dem Fortführungsriß zu vermerken und durch den Bearbeiter zu unterschreiben. Dabei ist das Datum der Prüfung (Tag, Monat, Jahr) anzugeben.